

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/739/2012**

Datum: 08.03.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
30 - Rechtsamt

Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	22.03.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	29.03.2012	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Fin. Auswirkungen: Ja: X Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2013	Aufwand	11.10	verschiedene		15.000,- weniger
2014	Aufwand	11.10	verschiedene		15.000,- weniger
2015	Aufwand	11.10	verschiedene		15.000,- weniger
2016	Aufwand	11.10	verschieden		15.000,- weniger
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: X					
Erläuterung: Einsparung in Höhe von ca. 15.000,- EUR/Jahr					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

1.) Zu Artikel 1 der Änderungssatzung:

Ab dem 01.01.2013 soll das Dezernat II durch einen Dezernatsleiter bzw. eine Dezernatsleiterin geführt werden, der/die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt wird. Es ist beabsichtigt, ab diesem Zeitpunkt auf die Stelle eines Ersten Beigeordneten bzw. einer Ersten Beigeordneten zu verzichten. Hierzu ist es erforderlich, § 14 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde zu ändern. Die Amtszeit des Ersten Beigeordneten, Herrn Lutz Landmann, endet im Dezember 2012.

Mit dem Verzicht auf die Stelle eines/einer Ersten Beigeordneten wird das Ziel verfolgt, die drei Dezernate in der Stadtverwaltung durch im wesentlichen gleichberechtigte Dezernenten/Dezernentinnen führen zu lassen, um für die Dezernate eine so weit wie möglich gleichgewichtige Stellung im Verwaltungsaufbau zu gewährleisten. Die Gleichstellung drückt sich dann bereits durch die gleiche Dienstbezeichnung und das gleiche Dienstverhältnis des Dezernatsleiters/der Dezernatsleiterin aus. Als rechtliche Konsequenz aus dem Verzicht auf Beigeordnete müsste die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten,

denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit übertragen ist, einen allgemeinen Stellvertreter bzw. eine allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters benennen. Nach § 56 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf kann der Bürgermeister weitere Stellvertreter aus dem vorstehend genannten Personenkreis bestimmen.

Das Amt des Ersten Beigeordneten ist ein zuerst politisch ausgerichtetes Amt, dessen Besetzung sich an den politischen Mehrheitsverhältnissen in der Stadtverordnetenversammlung orientieren soll und gegenüber den anderen Dezernenten herausgehoben ist. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse in der gegenwärtigen Stadtverordnetenversammlung ist nicht erkennbar, welcher Fraktion bei der politischen Besetzung des Amtes der Vorzug eingeräumt werden sollte. Eine Verringerung der Fraktionszahl ist auf absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Mit dem Verzicht auf Beigeordnete unterstreicht die Stadt Eberswalde ihren Willen, das Leistungsprinzip bei der Besetzung von Dezernentenstellen vor das parteipolitische Prinzip zu stellen. Ohnehin wäre die Beigeordnetenstelle gemäß § 59 Abs. 3 BbgKVerf mit einer Person zu besetzen, die die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen gleichwertige Qualifikation besitzt, was den denkbaren Bewerberkreis unnötig und gegebenenfalls nachteilig einschränken würde.

In finanzieller Hinsicht hätte die beabsichtigte Änderung jährliche Einsparungen in Höhe von etwa 15.000,- EUR zur Folge und würde damit einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Demgegenüber sind nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nicht zu besorgen.

2.) Zu Artikel 2 der Änderungssatzung:

Die in Artikel 2 der Änderungssatzung aufgenommene Regelung für eine Neufassung des § 9 Abs. 1 entspricht dem Vorschlag der Verwaltung und enthält einheitliche Wertgrenzen zur Bestimmung der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen. Die Wahl einheitlicher Wertgrenzen resultiert aus dem Bemühen der Verwaltung, eine merkfähige und praktisch handhabbare Regelung zu erhalten, um die verwaltungsinterne Bearbeitung zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Hiermit ist im Weiteren die Erwartung verbunden, die Fehleranfälligkeit der durchzuführenden Vergabeverfahren weiter zu reduzieren.

Aus den vorstehend genannten Erwägungen ist die Verwaltung dem Vorschlag der Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim zur Neufassung des § 9 Abs. 1 nicht vollständig gefolgt. Der Vorschlag sieht vor, die Wertgrenzen bei Punkt 3 und 5 auf über 50.000,- EUR bis einschließlich 150.000,- EUR festzulegen sowie bei Punkt 4 und 8 auf über 50.000,- EUR bis einschließlich 500.000,- EUR. Gründe für die Differenzierung wurden nicht genannt.

3.) Zu Artikel 3 der Änderungssatzung:

Die durch Artikel 3 der Änderungssatzung vorgesehene Neufassung des § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung passt die Hauptsatzung einerseits den veränderten rechtlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an. Andererseits wird ein Vorschlag der Fraktion DIE LINKE berücksichtigt, der darauf abzielt, dass der Bürgermeister halbjährlich der Stadtverordnetenversammlung über die Situation der städtischen Beteiligungsgesellschaften Bericht erstattet.

Im Januar ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge in Kraft getreten (GVBl. I 2012, S. 1), welches die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung (§§ 91 ff. BbgKVerf) ändert. Bislang hatten die Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen die Gemeindevertretung frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung konnten von

den Vertretern jederzeit Auskunft verlangen. Aufgrund der Neuregelung im Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge besteht die Auskunftspflicht nur noch gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten. Der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung können nicht mehr von den Vertretern, sondern nur noch vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft verlangen (§ 97 Abs. 7 BbgKVerf n. F.). Das mit der Gesetzesänderung verfolgte Anliegen besteht im Schutz der ehrenamtlichen Mitglieder in den Gremien der wirtschaftlichen Unternehmen. Sie sollen von der teilweise schwierigen Einschätzung freigehalten werden, ob und ggf. in welchem Umfang zu beachtende Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen.

4.) Zu Artikel 4 der Änderungssatzung:

Die in Artikel 4 der Änderungssatzung vorgeschlagene Neufassung des § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung greift einen Vorschlag der Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim auf, der inhaltlich ohne Änderungen übernommen worden ist.